

Ruhr-Universität Bochum
Fakultät für Geschichtswissenschaft
WiSe 2002/2003

17. März 2003

Hauptseminar:

Bürgertum und Arbeiterschaft im Wuppertal 1780–1870

Dozentin: PD Dr. Tânia Puschnerat

Die Elberfelder Armenpflege 1800–1919

Thilo Ernst
Dorstener Str. 75
44809 Bochum
thilo.ernst@ruhr-uni-bochum.de

7. Sem. Masterstudiengang
Geschichte (HF)
Soziologie (NF)
Sozialw. Methodenlehre
und Statistik (NF)

Inhaltsverzeichnis

Literatur	ii
1 Einleitung	1
2 Bürgerliche Armenpflege in Elberfeld	2
2.1 Armutursachen und Intention der Armenpflege	2
2.2 Die Institutionen der bürgerlichen Armenpflege in Elberfeld ab 1800	5
2.2.1 Die Allgemeine Armenanstalt 1800–1816	5
2.2.2 Die Central-Wohlthätigkeitsanstalt 1818–1853	10
2.2.3 Das Elberfelder System 1853–1919	12
2.3 Armenpflege zwischen Wohltätigkeit und gesetzlichem Anspruch	14
2.4 Disziplinierung, Selbstdisziplin und Bürgerlichkeit	16
3 Zusammenfassung	17

Literatur

- Breuer, Stefan: *Sozialdisziplinierung. Probleme und Problemverlagerungen eines Konzepts bei Max Weber, Gerhard Oestreich und Michel Foucault*, in: Sachße, Christoph; Tennstedt, Florian (Hrsg.): *Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung*, Frankfurt a. M. 1986.
- Lube, Barbara: *Mythos und Wirklichkeit des Elberfelder Systems*, in: Beeck, Karl-Hermann (Hrsg.): *Gründerzeit – Versuch einer Grenzbestimmung im Wuppertal*, Köln 1984, S. 158–184.
- Reulecke, Jürgen: *Nachzügler und Pionier zugleich: das Bergische Land und der Beginn der Industrialisierung in Deutschland*, in: Pollard, Sidney (Hrsg.): *Region und Industrialisierung*, Göttingen 1980.
- Sachße, Christoph; Tennstedt, Florian: *Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland. Bd. 1: Vom Spätmittelalter bis zum 1. Weltkrieg*, Stuttgart 1998².
- Ünlüdağ, Tânia: *Historische Texte aus dem Wupperthale. Quellen zur Sozialgeschichte des 19. Jahrhunderts*, hrsg. von Karl-Hermann Beeck, Wuppertal 1989.

1 Einleitung

In der vorliegenden Arbeit beschäftige ich mich mit der Entstehung und den Ausformungen der bürgerlichen Armenpflege in Elberfeld im 19. Jahrhundert, wobei die so genannte offene Armenpflege im Vordergrund steht. Die ökonomische Entwicklung im Wuppertal lag zu dieser Zeit zwar gegenüber dem englischen Vorbild zurück, stellte im Vergleich zum restlichen Deutschland aber eine der prosperierendsten Regionen dar¹. Diese relative Vorreiterrolle brachte mit dem ökonomischen Erfolg auch den für die Frühindustrialisierung typischen Pauperismus bzw. die massenhafte existenzielle Not in den städtischen Unterschichten mit sich. In Elberfeld wurde darauf seitens der politischen und ökonomischen Führungsschicht mit der Einrichtung bürgerlicher kommunaler Institutionen der Armenpflege reagiert. Die im Jahre 1800 begonnene Institutionalisierung der Armenpflege mündete 1853 nach mehreren Reformen im ‚Elberfelder System‘, welches wegen seiner Effizienz Vorbildfunktion bekam und regional wie überregional Musterbeispiel der kommunalen Armenpflege wurde.²

Um einen Rahmen für die Behandlung der Elberfelder Armenpflege zu schaffen, werde ich zunächst den durch gesellschaftliche und ökonomische Umstrukturierungen bedingten allgemeinen Trend der ‚neuen Armut‘ im späten 18. und frühen 19. Jahrhundert kurz umreißen. Diese analytische Perspektive kontrastiere ich mit der Wahrnehmung der Armutsursachen durch die Elberfelder Zeitgenossen, woran sich die Herausarbeitung der Intention bzw. Stoßrichtung der bürgerlichen Armenpflege anschließt. Um einen Überblick über die jeweilige Struktur und Arbeitsweise der einzelnen Institutionen zu geben, behandle ich dann die einzelnen Organisationsformen der Elberfelder Armenpflege in chronologischer Reihenfolge; hierbei werden ‚innere‘ Faktoren für die Reformen wie zum Beispiel Finanzierungsprobleme ebenso berücksichtigt wie ‚äußere‘, etwa wirtschaftliche und ökonomische Krisen oder die Rahmengesetzgebung.

Abschließend spreche ich noch zwei besondere Aspekte der bürgerlichen Armenpflege an. Erstens ist für das konkrete Elberfelder Beispiel eine Gleichzeitigkeit von weitestgehender Verweltlichung (Rationalisierung und Bürokratisierung) des Armenwesens

¹vgl. Reulecke 1980, S. 52 f.

²Lube 1984, S. 176, 183 f.

und der (zumindest rhetorischen) Beibehaltung des traditionellen christlichen Wohltätigkeitssinns festzustellen. Zweitens lassen sich die sozialerzieherischen und disziplinierenden Komponenten der Elberfelder Armenfürsorge gut in das Konzept der Sozialdisziplinierung einordnen; die Reichweite der gesellschaftlichen Transformationen im Zuge der Etablierung der kapitalistischen Gesellschaftsordnung wird hierbei besonders deutlich.

2 Bürgerliche Armenpflege in Elberfeld

2.1 Armutsursachen und Intention der Armenpflege

Bereits im 15. und 16. Jahrhundert besonders von Armut bedrohte Gruppen waren nach Sachße und Tennstedt einerseits Kranke, Witwen und Waisen sowie unqualifizierte Tagelöhner und selbständige Handwerker mit geringem Einkommen. Erstere waren als Arbeitsunfähige – sofern sie nicht durch ihre Familie unterstützt wurden – in jedem Fall auf Unterstützung angewiesen. Die Tagelöhner und kleinen Handwerker waren vor allem in den Städten für wirtschaftliche und sich auf den Handel auswirkende politische Krisen anfällig, da sie häufig ohne jede traditionelle Subsistenzsicherung lebten und allein auf den Verkauf ihrer Arbeitskraft angewiesen waren. Wegen dem im Wuppertal zum Ende des 18. Jahrhunderts bereits sehr ausgeprägten Verlagswesen, welches viele Handwerker de facto zu ‚Scheinselbständigen‘ machte und die somit einen Teil des unternehmerischen Risikos ihres Kaufmanns trugen, nahmen dort Armut und Bettelei in Krisenzeiten besonders stark zu. Die im Wuppertal bezüglich ihrer Monopole und der Fähigkeit, eine relevante Anzahl von Handwerkern sozial abzusichern, eher schwachen Zünfte konnten diese Tendenz nicht merklich beeinflussen.³

„Alter, unheilbare Krankheiten oder wichtige Gebrechen“ sowie „Unglücksfälle, Krankheiten, Theurung, Stockung in (...) gewöhnlichen Erwerbsquellen“⁴ waren auch in der Elberfelder bürgerlichen Armenpflege seit deren Beginn im Jahre 1800 als legitime Armutsursachen anerkannt.

³ vgl. Sachße/Tennstedt 1998, S. 28, 99; vgl. Reulecke 1980, S. 55 f.

⁴ „Die Vorsteher des allgemeinen Armen-Instituts an ihre Mitbürger im Januar 1801“; in: Ünlüdağ 1989, S. 387 (Kapitel 5, Quelle 1). Soweit nicht anders angegeben, entstammen alle Quellenzitate dem Kapitel 5 („Entwicklung und Wirkungsweise der bürgerlichen Armenpflege Elberfelds“) des angegebenen Quellenbandes.

Diesen auch aus bürgerlicher Perspektive „schuldlos Verarmten“ wurden vornehmlich diejenigen gegenübergestellt, die scheinbar „durch Leichtsinn, Nachlässigkeit oder schlechte Wirtschaft“ verarmten und fortan „theils aus Noth, theils aus Faulheit, dieses zwar schimpfliche, aber bequeme Gewerbe bisher fortsetzten“, sowie jene „Art von Bettlern, die man die geborne Bettler nennen kann“⁵. Hier scheint von Beginn der kommunalen bürgerlichen Armenpflege an die Grenzziehung zwischen ‚schuldlos‘ und ‚selbstverschuldet‘ Verarmten durch, entlang der sich die Behandlung der Armen orientieren wird. Die erste Gruppe wird entweder als Objekt christlicher Nächstenliebe par excellence und – soweit arbeitsfähig – als tendenziell tüchtig und jeder Hilfestellung wert betrachtet, während der ‚Faule‘ „wie das Ungeziefer eine drückende Last für seine Mitmenschen“⁶ darstellt.

Anhand verschiedener Aspekte lassen sich nun die Hauptmerkmale der bürgerlichen Armenpflege, die sich teilweise deutlich von der kirchlichen unterschieden, nachzeichnen. Bemerkenswert sind hier neben der allgemeinen (vor allem überkonfessionellen) Unterstützung die allmähliche Festschreibung von Bedürftigkeitskriterien und stetige Prüfung der Bedürftigkeit, und damit einhergehend die Bedingtheit und Zielgerichtetheit der Hilfeleistungen. Die zentralisierte Armenpflege sollte arbeitsfähige Arme wieder in die Lage versetzen, für ihren Unterhalt ganz oder teilweise selbst sorgen zu können – gekoppelt an einen bürgerlichen Moral- und Verhaltenskodex diente Arbeit als Integrationsideal der städtischen Gesellschaft im Industrialisierungsprozess. Nicht zuletzt bedeutete die Weltlichung der Armenpflege auch eine Ausweitung des zwischen kirchlicher Tradition und obrigkeitlichem Herrschaftsanspruch angesiedelten politischen Handlungsfeldes für die städtische Oberschicht.

Eng mit der zeitgenössischen Wahrnehmung der Armutsursachen verknüpft war die sich durch alle Organisationsformen der Armenpflege ziehende hauptsächliche Intention, die „im Verhüten der Armut“⁷ bestand, und darin, „die Quellen der Verarmung zu verstopfen“⁸. Als derart aus der Welt zu schaffende Armutsursachen galten beispielsweise

⁵ebd.

⁶„Nachricht über die allgemeine Armenanstalt in Elberfeld. Die bisherigen Vorsteher derselben an ihre wohlthätigen Mitbürger am 16. März 1816“, in: *Ünlüdağ 1989*, S. 399 (Quelle 11).

⁷ebd.

⁸„Adresse des Oberbürgermeisters Brüning und des Stadtrates an die Bürgerschaft vom 22.10.1827“, in: *Ünlüdağ 1989*, S. 406 (Quelle 16).

die „allen niedern Volksklassen fast angeborene Sorglosigkeit für ihr Fortkommen“⁹ das Verhalten derjenigen, „welche nur Sinnenkitzel und Genuß, aber keine Herrschaft über denselben kennen“¹⁰ – kurz: der Mangel an vorausschauender und methodischer Lebensplanung und disziplinierter Lebensführung in den städtischen Unterschichten. Folglich sollten die Armenpfleger – die direkten Betreuer der von den Armenanstalten unterstützten Individuen – „auf das bürgerliche und sittliche Betragen des Armen und seiner Kinder achten, [...] und so nicht nur Sorge tragen, daß die Lage des Armen in ökonomischer Hinsicht, sondern auch sein Zustand als Mensch verbessert werde.“¹¹

Aus der öffentlichen Diskussion um Armutsursachen im Elberfeld des 19. Jahrhunderts sind ferner etwa mangelnde Bereitschaft zum Sparen und Bilden von Rücklagen, die Kosten regelmäßigen Branntweinkonsums¹², schlichte konjunkturelle Krisen, unkontrollierte Zuwanderung bei unklaren mittel- und langfristigen Beschäftigungsmöglichkeiten¹³ und „Frühe Ehen ganz amer Menschen“ als „eine furchtbare Quelle vieler Uebel“¹⁴ dokumentiert.

Ebenfalls in der Intention der bürgerlichen Fürsorge lag ein anderer Aspekt der Allgemeinheit, nämlich alle Bedürftigen in gleichem Maße zu versorgen. Wiederum kommt hier die Kopplung an moralische Standards der handwerklichen Mittel- und der bürgerlichen Oberschicht zum Vorschein, zugleich lässt sich der zentrale Stellenwert des Komplexes ‚Bettelei‘ in der Diskussion um die Armenpflege veranschaulichen: „Was muß es aber für einen Eindruck auf die Handwerker, auf die Tagelöhner machen, wenn sie sehen, daß der Bettler ein sogenanntes gutes Leben führt, und sie doch bei regelmäßigem Fleiße, bei mühsamer Thätigkeit, ja oft bei übermenschlicher Anstrengung kaum so viel erwerben, daß sie sich und die Ihrigen nothdürftig erhalten können.“¹⁵ Tugendhafte Arme, die sich des Bittens schämten, sowie weniger dreiste und bewegliche Bettler würden folglich nach wie vor um ihre Existenz bangen müssen, während die geschicktesten

⁹Quelle 1, S. 388, a. a. O.

¹⁰Quelle 11, S. 399, a. a. O.

¹¹„Niederschrift eines Referates, gehalten auf einer Sitzung der Verwaltung des Allgemeinen Armeninstituts“, 8.10.1802, in: [Ünlüdağ 1989](#), S. 389 (Quelle 3).

¹²„Artikel im Täglichen Anzeiger Nr. 181 vom 1.8.1943: Die Armensteuer in Elberfeld“, in: [Ünlüdağ 1989](#), S. 412 (Quelle 21).

¹³Quelle 11, S. 399 f., a. a. O.

¹⁴Quelle 16, S. 407, a. a. O.

¹⁵Quelle 11, S. 400, a. a. O.

und hartnäckigsten Bettler „in sorglosem Wohlbehagen, oft in großem Ueberflusse und in einem Luxus, der nur der Art nach und sonst gar nicht von dem Luxus der Reichen verschieden ist“¹⁶, auf Kosten Ersterer leben würden. Um also eine – auf der untersten Ebene der Existenzsicherung – gleiche Versorgung sicherstellen zu können, fanden in allen Elberfelder bürgerlichen Armenpflege-Einrichtungen regelmäßige Hausbesuche der Armenpfleger bei ‚ihren‘ Armen statt. So sollte einerseits der Grad der Bedürftigkeit und deren eventuelles Andauern festgestellt werden, andererseits Missbrauch und ‚Undank‘ registriert und in der Folge sanktioniert werden. Arbeitsfähigen aber arbeitslosen Armen sollte durch die Armenpfleger möglichst eine Arbeitsstelle vermittelt werden; gelang dies kurzfristig nicht, so war der Bezug von Unterstützung an die Arbeit im städtischen Armen- und Arbeitshaus, welches ab 1801 an wechselnden Standorten für diesen Zweck existierte, gekoppelt. Diese Bedingtheit der Fürsorge war als Schutz vor Missbrauch und zur Abschreckung nicht in Elberfeld Geborener oder dort dauerhaft Sesshafter konzipiert: „Ist aber unser Institut im Besitz eines Arbeitshauses, so ist es den Verwaltern leicht den vorsätzlichen, unverbesserlichen Müßiggänger von demjenigen unterscheiden zu lernen, der es nur aus langer Gewohnheit oder aus Noth ist — Diesen durch die Mittel und Anweisungen die man ihm gibt, allmählich wieder zur Thätigkeit zu gewöhnen, jenem aber durch die Wahl, die man ihm läßt, zwischen Arbeit und Hunger, entweder endlich noch zu beßern, oder aus unserm Orte zu verbannen.“¹⁷ Hier scheint wieder der spezifische bürgerliche Verhaltens- und Moralkodex als Existenzberechtigung auf; ebenso die Arbeit als Integrationsideal, das in wirtschaftlichen Krisenzeiten freilich auch seine Kehrseite in finanzieller und organisatorischer Überlastung der Armenpflege-Anstalten hatte, wie aus den folgenden Besprechungen der einzelnen Organisationsformen hervorgehen wird.

2.2 Die Institutionen der bürgerlichen Armenpflege in Elberfeld ab 1800

2.2.1 Die Allgemeine Armenanstalt 1800–1816

Zur Verwirklichung der oben umrissenen Ziele orientierte sich die erste Institution der bürgerlichen Armenpflege in Elberfeld, die ‚Allgemeine Armenanstalt‘, am Beispiel der 1788 eingerichteten „Hamburgischen Armenanstalt“. Nach dem im Februar 1800 von

¹⁶ebd.

¹⁷Quelle 1, S. 388, a. a. O.

der landesherrlichen Regierung genehmigten Plan des Elberfelder Bürgermeisters Jakob Aders bildeten (außer im ersten Jahr) zwölf von Magistrat und Meistbeerbten jährlich gewählte Bürger die Spitze bzw. Verwaltung der Elberfelder Armenanstalt. An den Sitzungen dieses Gremiums nahmen beratend jeweils ein Vertreter der drei Kirchen und ein Magistratsmitglied teil. Acht der Verwalter nahmen die Funktion eines Bezirksvorstehers wahr; für jedes der vier Quartiere, in welche die acht Bezirke jeweils aufgeteilt waren, war zudem ein Armenpfleger zuständig. Der Armenpfleger hatte sich mit Hausbesuchen bei den Armen genau über deren persönliche und familiäre Lage zu informieren und Vorschläge für gezielte Hilfeleistungen an seinen Bezirksvorsteher weiterzuleiten. Allein die Verwaltung der Armenanstalt entschied auf ihren Sitzungen über die Gewährung von Unterstützung, die finanzieller Art, etwa zur Deckung der Miete oder der Nahrungs- und Heizkosten sein konnte, außerdem in medizinischer Versorgung oder in Naturalien, wie etwa Möbel- und Kleidungsstücken, und kostenlosem Essen in der Suppenküche bestehen konnte. Den vier Verwaltern, die keine Bezirksvorsteher waren, oblag die Aufsicht über Finanzen, Armen- und Arbeitshaus und, nach deren Einrichtung, über die Suppenküche. Sowohl Verwalter als auch Armenpfleger versahen ihre fürsorgerischen Tätigkeiten als Ehrenamt; hierfür galt: „Jeder brave Bürger, er sey verheiratet, oder unverheiratet, ist wahlfähig und (. . .) bei 100 Rthlr. Strafe (. . .) verbunden, das Amt eines Verwalters oder Pflegers anzunehmen.“¹⁸ Aus der Betonung der Vorbildfunktion des (ausschließlich von Männern ausgefüllten) Ehrenamts bezüglich ‚echtem Bürgersinn‘ und ‚Gemeinsinn‘ rekonstruiert Barbara Lube den Prozess staatsbürgerlicher Emanzipation bei der Herausbildung der Armenpflege als politischem Handlungsfeld und bei der Umstrukturierung der Armenpflege zur tendenziell säkularen öffentlichen Aufgabe innerhalb kommunaler Autonomie.¹⁹ Freilich existierten im Umfeld des Allgemeinen Armeninstituts auch Angestelltenverhältnisse und auf Honorarbasis entlohnte Tätigkeiten, wie etwa die Posten der Wärter im 1801 eingerichteten Arbeitshaus, die Stelle des Kassierers und der Lehrer in den zur Erziehung der Armenkinder eingerichteten Freischulen.

Die Finanzierung der Allgemeinen Armenanstalt basierte hauptsächlich auf freiwill-

¹⁸Beilage zum Täglichen Anzeiger, 2.4.1843 (darin u. a.: Geschäftsordnung der Armenanstalt); zitiert nach Lube 1984, S. 162. Eine generelle Verpflichtung zur Annahme des Ehrenamts bestand auch schon zu Beginn der bürgerlichen Armenpflege in Elberfeld; vgl. Ünlüdağ 1989, S. 384.

¹⁹Lube 1984, S. 160 ff.; Ünlüdağ 1989, S. 384 f.

ligen Spenden. Wohl aus Gründen der Planbarkeit und Effizienz waren die Elberfelder Bürger aufgefordert, die von ihnen zu spendende Summe für jeweils ein Jahr festzulegen, die Beiträge wurden wöchentlich eingesammelt. Die Spenden machten im Etat der Armenanstalt auch bei abnehmender Spendenbereitschaft in den Krisenjahren 1813–1815 mit jeweils über 60 % der Einnahmen den größten Posten aus. Andere Einnahmequellen waren beispielsweise die Pacht städtischen Geländes, Schenkungen und Nachlässe, Einnahmen aus dem Arbeitshaus und Zuschüsse aus der Gemeindegasse zur Deckung des regelmäßigen Defizits der Armenanstalt. Auf der Ausgabenseite hatten „Wöchentliche Unterstützungen in baar, Pacht und Suppe“²⁰ in den genannten Jahren mit jeweils knapp 60 % den größten Anteil an den Ausgaben. Ungefähr 10 % der Ausgaben wurden jeweils für die Verpflegung der BewohnerInnen des Armenhauses, für Krankenpflege und Begräbnisse und für Bekleidung aufgewendet.²¹

In Hinsicht auf die Zielgerichtetheit und damit Zweckmäßigkeit der Hilfeleistungen und bezüglich der über die unterstützten Armen auszuübenden Kontrolle wurde den Armenpflegern eine zentrale Funktion zugesprochen, sie wurden als „Grund des Wohlthätigen und Guten, das durch das Armeninstitut gestiftet wird“²² betrachtet. In der Person des Quartiersvorstehers sollten konzeptuell die schnellstmögliche, langfristig wirkende Hilfe für die betreuten Armen bei gleichzeitiger Kosteneffizienz, Vermittlung moralischer Standards, mildtätiger Sinn bei gleichzeitiger Renitenz gegen ‚erkünsteltes Elend‘ vereint sein. „Nach dem Plane der neuen Einrichtung ist er der nächste bey dem Armen, ihm soll dieser zuerst sein Leiden klagen, seine Noth, das Traurige seiner Lage und Umstände entdecken, von ihm die kräftigste Verwendung für die Verbesserung seines Zustandes erwarten. Er soll den Armen, oft, wenn seine Noth am größten ist, durch zweckmäßigen Rath unterstützen, ihm dadurch heraus ziehen helfen und durch Trost den Kummer desselben erleichtern.“²³ Das oben bereits umrissene idealtypische Bild des (Staats-) Bürgers, welches den Armen zu vermitteln sei, schlägt sich allerdings auch in den Anforderungen an die Armenpfleger wieder: „Als Menschenfreund wird er denn darauf denken, wie dem

²⁰ „Einnahmen und Ausgaben der Armenanstalt 1813-1815“, 16.3.1816, in: [Ünlüdağ 1989](#), S. 398 (Quelle 9).

²¹ [Ünlüdağ 1989](#), S. 384 f.; vgl. Quelle 9, S. 398, a. a. O.

²² Quelle 3, S. 389, a. a. O.

²³ Quelle 3, S. 389, a. a. O.

Armen *bald* und *ganz* geholfen werden könne, und als patriotisch denkender Bürger sinnt er darauf, welche Mittel und Unterstützungsarten die wenig kostspieligsten für seine Mitbürger seyen.“²⁴ „Edel und groß muß er denken, damit er für die Mühe und So[rg]falt, die ihm sein Amt kostet, schon in der Erfüllung der Pflicht desselben, [. . .] in dem Wohl, das er verbreitet, seine Entlohnung finde“²⁵ Kein Problem: „Wohl unserm Orte! Wem sind nicht Bürger genug darin bekannt, die beständig ein ernstes Streben beweisen, jenem mit wenigen Zügen hingeworfenen *Bilde* eines denkenden und guten Menschen und Bürgers, der auch zugleich der beste Freund der Armen ist, *immer näher zu kommen!*“²⁶

Im Gegensatz zur Armenpflege der Kirchengemeinden, die zunächst neben der Allgemeinen Armenanstalt weiterbestand und von der vergleichsweise ‚wahllos‘ gegeben wurde, waren von der Armenanstalt monetäre Bedürfnissätze festgelegt, gestaffelt nach Familienstand, Jahreszeit und Alter. Das Einkommen einzelner Armer und armer Familien zu ermitteln war Teil des ‚Abhörbogens‘, dessen Ausfüllung für alle betreuten Armen ihrem jeweiligen Armenpfleger oblag. Zum Einkommen wurde auch Unterstützung aus den kirchlichen Provisoraten gezählt, die Allgemeine Armenanstalt trug gegebenenfalls die Differenz zwischen dem Einkommen und den von ihr festgelegten Sätzen²⁷.

Mit dem Abhörungsbogen wurden außerdem sozialstrukturelle Merkmale wie Familiengröße, Alter, Arbeit und Qualifikation der Familienmitglieder, ihr Verdienst, gegenseitige Unterstützungspflichten und Höhe der Miete erfasst. Auch die Bereitschaft, ob etwa andere Arme in der gleichen Wohnung aufgenommen werden könnten, wurde abgefragt. Nach dem Ausfüllen des Fragebogens war der Armenpfleger verpflichtet, den Leumund der Befragten zu prüfen, zur Glaubwürdigkeit der Aussagen Stellung zu nehmen, Angaben über die voraussichtlich effektivste Hilfestellung zu machen und zu prüfen, ob die Betroffenen bei ‚besserer‘ Verwertung ihrer Qualifikationen ihr Einkommen nicht erhöhen könne – mithin hatte der Armenpfleger Sorge zu tragen, dass ‚seinen‘ Armen tatsächlich geholfen wurde, dies aber in möglichst geringem Ausmaß den Etat der Allgemeinen Armenanstalt belastete.²⁸

²⁴ebd., S. 390, Hervorh. im Orig.

²⁵ebd.

²⁶ebd., Hervorh. T.E.

²⁷vgl. *Ünlüdağ* 1989, S. 391 f.

²⁸vgl. ebd.; „Fragen an Arme“ aus dem Muster eines Abhörungsbogens (Anlage zum Bericht der Armenanstalt von 1801)“, ebd. S. 391 f. (Quelle 4).

Die Kopplung der Unterstützungsberechtigung an einen Moral- und Verhaltenskodex ist mustergültig mit solchen Fällen dokumentiert, in denen Armen aufgrund von ‚Fehlverhalten‘ oder Betrug die Gewährung von Hilfe verweigert oder ihnen laufende Hilfe entzogen wurde. Zu solchen Regelverletzungen gehörten zum Beispiel die Nicht-Anzeige zusätzlichen Einkommens beim Armenpfleger, die Nichtbeachtung von „auf Ordnung und Reinlichkeit entworfenen Gesetzen“ und allgemein Respektlosigkeit gegenüber dem Armenpfleger. Die Bestrafung konnte etwa in Arrest „bey Wasser und Brod“²⁹ bestehen. Allerdings waren nicht nur ‚die Armen‘ sondern auch die vermögenden Bürger Regeln unterworfen; war das Bettelverbot für Ersterer mit Einführung der Allgemeinen Armenanstalt bekräftigt worden, stand eben auch das Geben von Almosen durch Letztere unter einer Strafe von fünf Reichstalern; statt Almosen zu geben, sollten die Bettelnden an die Armenanstalt verwiesen werden³⁰. Dass mit dem durch die Armenanstalt verursachten Effekt der Abnahme der Straßenbettelei Spenden für die Armenanstalt eingeworben wurden, stellte sich beizeiten als verhängnisvoll für die Anstalt heraus. Je mehr in Krisenzeiten die Bettelei wieder zunahm, desto weniger waren Bürger bereit, freiwillig für jenes Institut zu spenden, welches sich die Abschaffung der Bettelei durch eine rationale und effektive Behandlung der Armut auf die Fahnen geschrieben hatte³¹.

Ebenso hatte die Arbeit als Integrationsideal einen Pferdefuß: Einerseits sank bei wirtschaftlicher Stagnation oder Rezession die Zahl derer, die freiwillig spendeten bzw. spenden konnten, andererseits wuchs die Zahl der Armen derart, dass der Großteil weder in Arbeit vermittelt noch im Arbeitshaus oder in kommunalen Arbeitsbeschaffungsprogrammen untergebracht werden konnte. 1814 bis 1816 waren für Elberfeld die Jahre, die das Ende der Allgemeinen Armenanstalt brachten. Die Aufhebung der Kontinentalsperre, die durch Zuzug von Arbeitskräften gewachsene Bevölkerung, Kriegslasten der Befreiungskriege sowie Missernte und Pockenepidemie 1816 hatten sowohl schlechte Konjunktur als auch stark erhöhte Lebensmittelpreise zur Folge, weshalb Arbeitslosigkeit und Bettelei den angespannten Haushalt der Armenanstalt überlasteten. Im November 1816 wurden

²⁹„Antrag des Vizepräsidenten der Allgemeinen Armenanstalt, Jung, an den Magistrat“, 4.4.1807, in: *Ünlüdağ 1989*, S. 393 (Quelle 5).

³⁰vgl. „Verfügung des Elberfelder Bürgermeisters Abraham Peter von Carnap“, 19.6.1802, in: *Ünlüdağ 1989*, S. 388 f. (Quelle 2).

³¹vgl. *Ünlüdağ 1989*, S. 388 f.

die Armen an die kirchlichen Provisorate verwiesen und die Allgemeine Armenanstalt im Dezember 1816 offiziell aufgelöst, die Suppenanstalt und das Armenhaus blieben jedoch bestehen³²

2.2.2 Die Central-Wohlthätigkeitsanstalt 1818–1853

Nach einer Übergangslösung im Jahr 1817, der von den drei Kirchenvorständen gebildeten ‚Vereinigten und Allgemeinen Armen=Commission‘, wurde 1818 durch ein Reskript der Regierung und durch den Druck eines eigens nach Elberfeld entsandten Regierungskommissars die ‚Central-Wohlthätigkeitsanstalt‘ eingerichtet³³. Die Verwaltung bestand nunmehr aus je einem Vertreter der Kirchen, einem Mitglied des Magistrats, einem Regierungskommissar sowie aus fünf Vertretern der Bürgerschaft, die jetzt vom Landrat statt dem Magistrat vorgeschlagen und von der königlichen Regierung bestätigt wurden. Neu war folglich die Zusammenfassung bürgerlicher und kirchlicher Armenpflege, jegliches ‚Armenmittel‘, gleich welcher Herkunft, war der neuen Anstalt zuzuleiten. Defizite der Armenfürsorge mussten aus dem städtischen Haushalt gedeckt werden, womit sich für die Kommune eine Option auf die zwangsweise Erhebung eines entsprechenden Beitrags ergab – eine regelmäßige Armensteuer gab es bis in die 1840er Jahre hinein jedoch nicht. Wie schon bei der Allgemeinen Armenanstalt galt das so genannte Heimatprinzip, nach dem eine Gemeinde für die in ihr gebürtigen Armen aufkommen musste, Auswärtige oder Arme mit schlechtem Leumund jedoch ab- bzw. ausweisen konnte oder – etwa bei wiederholter Bettelei – in Arbeits- und Zuchthäuser der Landesregierung überweisen konnte. Prinzipiell festgehalten wurde auch an der Einteilung der Stadt in Quartiere, die in die Zuständigkeit jeweils eines Armenpflegers fielen.³⁴

Eine Revision der Armenordnung Mitte 1841 kam auch einer Verwaltungsreform der Wohlthätigkeitsanstalt gleich. Die Verwaltung war aus vier Mitgliedern des Gemeinderats, 15 Vertretern aus der Bürgerschaft und drei Vertretern der Kirchen, letztere in nur noch beratender Funktion, zusammengesetzt. Gleichzeitig wurde die Anzahl der Bezirke auf zehn und die der Quartiere auf 50 erhöht; jeder Armenpfleger bzw. ‚Hilfsprovisor‘ hatte

³²vgl. Ünlüdağ 1989, S. 403 f., 398.

³³ebd.

³⁴Ünlüdağ 1989, S. 403 f.; Lube 1984, S. 166 f.

damit noch zwischen 20 und 50 Familien oder Alleinstehende zu betreuen. Das Recht zur Bewilligung von Hilfeleistungen lag nach wie vor allein bei der Verwaltung, die wöchentlich tagte; allerdings konnten die Hilfsprovisoren in begründeten Ausnahmen und Notfällen selbständig Unterstützung austeilen, außerdem fanden die Besuche bei den Armen nicht mehr wöchentlich, sondern monatlich statt. In der neuen Armenordnung waren auch die Einnahmequellen der Wohltätigkeitsanstalt detailliert aufgelistet. Neben städtischen Quellen wie polizeilichen Strafgeldern, Abgaben ‚von öffentlichen Lustbarkeiten‘ und den verschiedenen Gewinnen aus der Armenpflege selbst (Kranken- und Lebensversicherungen, Gewinne aus dem Arbeitshaus) waren nach wie vor die freiwilligen Spenden der Bürger aufgelistet; für den Fall der Unterfinanzierung war die Möglichkeit der Steuerfinanzierung als explizite Option festgehalten.³⁵

Von dieser Option musste aufgrund der finanziellen Lage der bürgerlichen Armenfürsorge bereits 1843, im Vorfeld der sich anbahnenden Wirtschaftskrise ab 1846, Gebrauch gemacht werden. Von nun an blieb die Armensteuer eine dauernde Einrichtung, da durch freiwillige Spenden keine Mittel in ausreichendem Umfang mehr erbracht werden konnten. Der Beginn der Armensteuer in Elberfeld fällt damit in eine Zeit zunehmender staatlicher Ordnung und Standardisierung des Armenwesens. Das preußische Gesetz vom 31.12.1942 bestimmte generell die Gemeinden als zuständig für die Armenpflege, zudem wurde das so genannte Heimatprinzip zu Gunsten des Prinzips des Unterstützungswohnsitzes aufgegeben. Für die Unterstützungsberechtigung war nicht mehr erforderlich, in der jeweiligen Gemeinde geboren zu sein; drei Jahre Sesshaftigkeit in der Gemeinde und ein regelmäßiges Einkommen in dieser Zeit reichten für den Erwerb der Unterstützungsberechtigung aus. Die neue preußische Gemeindeordnung von 1850 bestimmte des Weiteren, dass die für die Armenpflege notwendigen Mittel als regulärer Haushaltsposten im kommunalen Etat vorzusehen waren.³⁶

³⁵ Ünlüdağ 1989, S. 411 f.; Lube 1984, S. 168.

³⁶vgl. Lube 1984, S. 170, 176; vgl. Sachße/Tennstedt 1998, S. 199 f.

2.2.3 Das Elberfelder System 1853–1919

Den 1842 und 1850 von der Obrigkeit gesetzlich neu festgelegten Rahmenbedingungen der kommunalen Armenpflege kam auch in der Diskussion über die Gestaltung der Elberfelder Armenpflege eine zentrale Bedeutung zu. Bereits Mitte 1850 hatten unter anderen der Oberbürgermeister Carnap und Daniel von der Heydt – die späteren wesentlichen Mitbegründer des Elberfelder Systems – öffentlich die Rückführung der Armenpflege an die Kirchen gefordert. Sie argumentierten mit den stetig steigenden Kosten der bürgerlichen Armenpflege und wetterten gegen ‚Gewohnheitsarme‘, welche zur Selbstbeschaffung ihres Unterhalts nicht willens seien und die Armenkasse um so mehr belasten würden. Vor dem Hintergrund verschärfter Klassengegensätze, politischer Unruhen und wirtschaftlicher Krise kann Barbara Lube allerdings plausibel machen, dass hinter der Argumentation der Autoren der ‚Denkschrift‘ das Bedürfnis vorscheint, die Sorge um die Armen nicht nur aus der öffentlichen Hand, sondern auch aus dem Bereich der politisch-öffentlichen Probleme zu verdrängen und somit zu reprivatisieren.³⁷

Eine Kommission des Gemeinderats wurde im Anschluss an die Denkschrift beauftragt, mit den Kirchen eine Rückführung der Armenpflege zu überdenken. Sowohl von kirchlicher wie auch von bürgerlicher Seite gab es allerdings Bedenken, die Kirchengemeinden im Auftrag der Kommune für die Armen sorgen zu lassen. Die Kirche verteidigte den Unterschied christlicher Diakonie zur bürgerlich-rationalen Armenpflege, einige Bürger versuchten (so lautet eine Interpretation), die bürgerliche Armenpflege als öffentliche kommunale Aufgabe und Handlungsfeld zu erhalten. Nur mit der niederländisch-reformierten Gemeinde kam ein Vertrag zu Stande, laut dem sie von 1852 bis 1854 für die Armen unter ihren Gemeindegliedern sorgte, ansonsten scheiterten diese Verhandlungen.³⁸

Als Ausweg zwischen dem Wunsch nach Berücksichtigung der christlichen Diakonie und der Verpflichtung zur kommunalen Armenpflege kam es erneut zu einer Umgestaltung der bürgerlichen Armenpflege. Die 1800 begonnene Zentralisierung der Armenpflege

³⁷Lube 1984, S. 172 ff.; vgl. „Denkschrift, betreffend die nachtheiligen Folgen der ausschließlich bürgerlichen Armenpflege in Elberfeld und die Heilsamkeit einer den Kirchen wieder einzuräumenden selbständigen Theilnahme an der Sorge für die Dürftigen“, 31.3.1850, in: Ünlüdağ 1989, S. 424 (Quelle 27).

³⁸Ünlüdağ 1989, S. 424; Lube 1984, S. 174 f.

ge wurde 1853 in einer neuen Armenordnung – als ‚Elberfelder System‘ bekannt – teilweise zurückgenommen. Die Verwaltung bestand nur noch aus vier Stadtverordneten und drei Bürgern. Die Stadt wurde in anfangs 150 Quartiere mit jeweils einem Quartiersvorsteher aufgeteilt, die Quartiere waren unter jeweils einem übergeordneten Vorsteher zu zehn Bezirken zusammengefasst. Die Bewilligung von Hilfsleistungen oblag nicht mehr der Verwaltung, sondern der regelmäßig tagenden Bezirksversammlung, an welcher der Bezirksvorsteher und alle Quartiersvorsteher des Bezirks gemeinsam über die Gewährung von Leistungen entschieden. Neben dieser dezentralisierenden Maßnahme versprach man sich größere Kosteneffizienz dadurch, dass jeder Armenpfleger nunmehr – mit abnehmender Tendenz – maximal zehn ‚Fälle‘ (meist Familien) zu betreuen hatte, die Hilfe nur für zwei Wochen bewilligt wurde und der Anspruch dann erneut zu überprüfen war. Diese ‚Individualisierung‘, die gleichermaßen die Kontrolle als auch die Dichte der Berechtigungsprüfungen erhöhte, wird als maßgeblich für den Erfolg des Elberfelder Systems und dessen Popularität gehandelt.³⁹

Die Posten in Verwaltung und als Quartiers- bzw. Bezirksvorsteher wurden nach wie vor im Ehrenamt versehen. Einher mit der Dezentralisierung durch die Bezirksversammlungen ging der Fortschritt der Formalisierung und Bürokratisierung der Armenpflege. Im Vergleich zu den vorherigen bürgerlichen Armeninstituten in Elberfeld war etwa die ‚Instruction für die Bezirksvorsteher und Armenpfleger‘ an Umfang und Detailgrad der Bestimmungen enorm gewachsen. Es existierten zahlreiche Musterblätter und Formulare, die es den Armenpflegern aber auch erlaubten, in dringenden Fällen – wie etwa zur Geburtshilfe oder für Begräbnisse – die notwendige Hilfe schnellstmöglich zu ‚verabreichen‘.⁴⁰

Die Strategie der streng individuellen Betreuung und Überwachung der Armen wurde konsequent fortgesetzt. In der Fassung von 1876 sieht die Elberfelder Armenordnung bereits 364 Armenpfleger bzw. Quartiere in 26 Bezirken vor, diese Zahlen konnten durch einfachen Beschluss der Versammlung der Stadtverordneten an sich ändernde Bedürfnisse angepasst werden.⁴¹ Der Erfolg dieser Strategie stellte sich durch die Verminderung

³⁹Ünlüdağ 1989, S. 428 f.; Sachße/Tennstedt 1998, S. 215 ff.; Lube 1984, S. 175 f.

⁴⁰vgl. Ünlüdağ 1989, S. 433; vgl. „Antragsformulare“, 4.1.1861, ebd., S. 433 ff.

⁴¹„Armenordnung für die Stadt Elberfeld vom 9. Juli 1852. Revidiert am 4. Januar 1861 und am 21. November 1876“, in: Böhmert, Victor: Das Armenwesen in 77 deutschen Städten. Allgemeiner Teil, Dresden

der Zahl der Unterstützten bei gleichzeitig zunehmender Bevölkerungszahl ein⁴², auch wenn die städtische Verwaltung in Zeiten schlechter Wirtschaftslage zusätzlich bei der Arbeitsbeschaffung entweder als direkter oder über subventionierte Löhne als indirekter Arbeitgeber einspringen musste⁴³.

2.3 Armenpflege zwischen Wohltätigkeit und gesetzlichem Anspruch

In den Begründungszusammenhängen aller Organisationsformen der bürgerlichen Armenpflege in Elberfeld fällt als besonderer Aspekt die Kopplung an den christlichen Wohltätigkeitsgedanken auf, der zumindest rhetorisch stets beibehalten wurde. Der fortschreitenden Rationalisierung, Bürokratisierung und der Steigerung der Effizienz steht in diesem Sinne beispielsweise die Freiwilligkeit der Spenden in den ersten vier Jahrzehnten, deren wöchentlicher Einsammlungsmodus zusätzlich an aus Christenpflicht geleistete ‚milde Gaben‘ erinnert, gegenüber. In der Legitimation und in den erzieherischen Aspekten der bürgerlichen Armenpflege sind die sich zunehmend widerstreitenden Aspekte der christlich-traditionellen Mildtätigkeit und der staatlichen Grundversorgung eines jeden Bürgers von Beginn der bürgerlichen Armenpflege an eng verknüpft. Bereits im ersten Tätigkeitsbericht der Allgemeinen Armenanstalt von 1801 heißt es:

„Wir bitten Euch, theure Mitbürger, denkt an diese Eure unglückliche, im tiefsten Leiden dahinschmachtende Brüder, wann Ihr Euch nun bald zu dem neuen wöchentlichen Beytrage des zweiten Jahrs verbinden werdet. Sie sind diejenige, von denen der erhabene göttliche Freund des Menschen sagt: ‚Armen habt ihr allezeit bey euch.‘ Sie sind es, auf die er am großen Tage der Vergeltung hinweisen und dann zu Euch sagen wird: ‚Das, was ihr gethan habt dem Geringsten unter Diesen, das habt ihr Mir gethan.‘“⁴⁴

Auch aus der andauernden Diskussion um das Für und Wider einer Armensteuer ist der Konflikt zwischen einer bedingten *Anspruchsberechtigung* in der bürgerlichen Armenpflege und dem nach Gutdünken und individuellen Maßstäben des Gebers gespendeten Almosen nicht wegzudenken. Hierbei ergingen sich einerseits auch die Befürworter

1886, S. 71–72; zitiert nach: Sachße/Tennstedt 1998, S. 286 ff.

⁴²Ünlüdağ 1989, S. 429.

⁴³vgl. Sachße/Tennstedt 1998, S. 216.

⁴⁴Quelle 1, S. 387, a. a. O.

in Ermahnungen an die Christenpflicht der Wohltätigkeit, bei deren gewissenhafter Ausübung eine Steuer abzuwenden sei: „Möge jeder bedenken, daß nicht sowohl das Gute, was der Mensch empfängt, als das, so er andern erzeigt, ihn an jenen knüpft, und daß ja die Freude lebendiger und größer in dem Wohlthäter als selbst die Dankbarkeit in dem Empfänger ist.“⁴⁵ Die Gegner einer Armensteuer hingegen verdammten sie als eine „den Wohlthätigkeitssinn untergrabende“ Zwangsabgabe. Zudem würde eine Steuer den Müßiggängern die Gewissheit einer gleichsam unerschöpflichen Einkommensquelle geben und somit ihrer Erziehung zur durchaus christlich geprägten methodischen und planvollen Lebensführung der Mittel- und Oberschicht unterlaufen.⁴⁶

Erscheint die Neuordnung der Armenpflege 1800 in Hinsicht auf die christliche Tradition der Mildtätigkeit fast als Paradigmenwechsel, so weht der Wind zu Beginn des Elberfelder Systems aus einer anderen Richtung – freilich innerhalb anderer Rahmenbedingungen. In den ersten Jahrzehnten wurde die Erinnerung an den traditionellen Wohltätigkeitsgedanken vor allem zur Einwerbung von Spenden und zur Rechtfertigung des Ehrenamts verwendet. 1853 ist die Armenpflege obrigkeitlich und in Gesetzesform als öffentliche und steuerfinanzierte Aufgabe definiert, und was in Elberfeld an Berufung auf christliche Werte in Anschlag gebracht wird, kann auch als Reaktion auf diesen Eingriff in die Angelegenheiten des autonomiebestrebten Elberfelder Bürgertums gelesen werden: „Während die gegenseitige Unterstützungspflicht der Familienglieder und der christlichen Bekenntnisgenossen durch göttliche Gebote angeordnet ist, hat die Armenpflege der bürgerlichen Gemeinden keinen anderen Ursprung, als im weltlichen Gesetze.“ „Der Grundfehler der bürgerlichen Armenpflege ist das Angebinde, welches sie bei ihrer Geburt erhalten hat: *das äusserliche, amtliche, todte Wesen*, welchem der Arme nicht mehr eine Persönlichkeit, sondern ein Gegenstand geworden ist [. . .] Liegt hierin aber der Fehler, so ist auch der einzige Weg zur Besserung mit Nothwendigkeit vorgezeichnet. [. . .] Nicht der Name dessen, welchem die Armenpflege anvertraut ist, nicht sein Amt ist für den Erfolg seiner Arbeit von Bedeutung; nur der Geist, in welchem er es übt, entscheidet.“⁴⁷

⁴⁵ „Öffentlicher Aufruf des Kreisdirektors Sybel“, in: [Ünlüdağ 1989](#), S. 396 (Quelle 8).

⁴⁶ Quelle 16, S. 406 ff., a. a. O.; Zitat: S. 408.

⁴⁷ „Referat des Oberbürgermeisters Lische auf dem Hamburger Kirchentag 1858“, in: [Ünlüdağ](#), S. 428, 430 (Quelle 29), Hervorh. im Orig.

Die hier nur kurz umrissene Heterogenität und Ambivalenz der auf christlichem Glauben basierenden Argumente spiegelt letztlich das konflikthafte Verhältnis zwischen traditionell-christlicher und aufkommender bürgerlicher Ordnung der Gesellschaft und damit der Ordnung des Verhältnisses zwischen Arm und Reich wieder. Die Armenpflege musste im Kontext von Industrialisierung, Arbeitswanderung und staatsbürgerlicher Gleichheit neu strukturiert werden, gleichzeitig musste sie an christliche Tradition und Frömmigkeit als wichtigem Aspekt täglichen Lebens anschlussfähig bleiben. Die preußische Modernisierungsgesetzgebung aus der Mitte des 19. Jahrhunderts schreibt zumindest die organisatorische Säkularisierung der Armenfürsorge fest, woran sich auch die Elberfelder Honoratiorenschaft erst gewöhnen musste – in der Akzeptanz der staatlichen Aufgabe der Armenpflege zeigt sie sich modernisierungsbereit, in der Ausübung selbiger ‚in christlichem Geiste‘ versucht sie auf lokaler Autonomie und Tradition zu beharren; aus ihrer Sicht „das unter den gegebenen Umständen Beste.“⁴⁸

2.4 Disziplinierung, Selbstdisziplin und Bürgerlichkeit

Bemerkenswert sind auch die erzieherischen und disziplinierenden Aspekte der Elberfelder bürgerlichen Armenpflege im Kontext des Konzepts der Sozialdisziplinierung. „Sozialdisziplinierung bezeichnet die Totalisierung jener Disziplinierungstechniken, mit deren Hilfe abweichendes Verhalten schon in der Wurzel ausgerottet wird. [. . .] Die Sanktion bildet gleichsam nur den stets präsenten Horizont, innerhalb dessen ein komplexes Gefüge von Mechanismen der Formierung, der Abrichtung, der Einübung von Motiven und Verhaltensmustern am Werk ist.“⁴⁹

Die in der Elberfelder bürgerlichen Armenpflege durchweg eingerichteten Freischulen, „in denen die Kinder der Armen, aller drey Religionen im Lesen, Schreiben und jenen allgemeinen Grundsätzen des Christenthums unterwiesen werden, die dem Katholiken wie dem Protestanten wahr und erwürdig sind“⁵⁰, stellen eine der disziplinierenden Instanzen dar. Hier wie auch dem Ziel der bürgerlichen Armenpflege, dem Armen zu „helfen, wieder in die Reihe selbstständiger, ehrenwerter Bürger treten zu können“⁵¹

⁴⁸ebd.

⁴⁹Breuer 1986, S. 62.

⁵⁰Quelle 1, S. 385, a. a. O.

⁵¹Quelle 16, S. 406, a. a. O.

liegt freilich ein sehr spezifisches Idealbild von Bürgerlichkeit und ‚den Grundsätzen des Christentums‘ zu Grunde. Die Hausordnung für das 1827 neu gebaute Armenhaus in Elberfeld – einer Einrichtung der ‚geschlossenen‘ Armenpflege – expliziert viele Elemente dieses Bildes von Bürgerlichkeit. Dazu gehören unter anderen Unterordnung gegenüber Vorgesetzten und Respektpersonen, detaillierteste Vorstellungen über regelmäßige und ritualisierte Hygiene, strengste Zeitdisziplin und ein stets wiederkehrender planvoller Tagesablauf, Respekt vor Instanzen der Konfliktlösung, kontrollierte und gemäßigte Einnahme von Genussmitteln sowie strengste Reglementierung der Verwendung der den Pfinglingen unter Umständen zur Verfügung stehenden Finanzmittel. Elemente bürgerlicher Ordnungsvorstellungen sind außer in der geschlossenen Pflege, in der Zuwiderhandlungen sehr direkt bestraft werden konnten, aber auch in der Intention der offenen Pflege aufzufinden; die zahlreichen Aufrufe zur Mäßigung, die Verdammung von Verschwendungssucht und unlauteren Ansprüchen an den Lebensstandard als Armutsursache können als Beleg dienen. Die konkreten Bemühungen der Armenpflege lassen sich so in den Prozess der steten Erziehung zur *Selbstdisziplin* einordnen, der in der neuen Ordnung der industrialisierten bürgerlichen Gesellschaft mündete.

Dazu bleibt noch zu sagen, dass in der Elberfelder Armenpflege natürlich stets konkrete Personen die Ordnungen erdachten, die Armen bei Besuchen kontrollierten usw. und damit Herrschaft ausübten. Gleichwohl stellt das Bild idealer Bürgerlichkeit einen Komplex dar, mit dem auch die Oberschicht auf die durch die kapitalistische Industrialisierung veränderten Anforderungen an die Gesellschaftsordnung und traditionelle Einrichtungen reagierte. In diesem Idealtyp kommen christliche Traditionsbindung, staats- und wirtschaftsbürgerliche Emanzipation und die Autonomie des Subjekts zusammen – und auch die Bürger der Ober- und Mittelschicht waren dieser Vorstellung von Bürgerlichkeit unterworfen und hatten sich zur Erreichung dieser Zielvorgabe ebenfalls selbst zu disziplinieren (vgl. auch das Zitat auf Seite 8).

3 Zusammenfassung

Das ausgehende 18. und das 19. Jahrhundert stellten im Wuppertal, speziell bei dessen wirtschaftlicher Vorreiterrolle, eine Zeit tiefgreifender Transformation der Gesellschafts-

und Wirtschaftsordnung, der Besitzverhältnisse und des politischen Raums dar. Die Entwicklung der bürgerlichen Armenpflege in Elberfeld verdeutlicht in vielen Aspekten, so etwa bei der Problematik der Zuwanderung und der Konzepte des Heimaptprinzips vs. Unterstützungswohnsitz, wie sich allgemeine Trends (beispielsweise das rationale statt des ‚innerlichen‘ Verhältnisses zwischen Mitmenschen) unter Einbeziehung der lokalen wirtschaftlichen und politischen Interessenlage manifestierten. Das Elberfelder System, welches bis 1919 bestand, war von der Organisationsstruktur eng an jenes der Allgemeinen Armenanstalt von 1800 angelehnt, was die Sensibilität der Initiatoren der bürgerlichen Armenpflege für gesellschaftliche Veränderung und dadurch notwendige Umordnung und Neuregelung des städtischen Miteinanders verdeutlicht. Ebenso steht die konflikthafte Entwicklung der Elberfelder Armenpflege für einen Mechanismus der Existenzsicherung staatsbürgerlich Gleicher wie auch für ein Werkzeug sozialer Befriedung.

Die bürgerliche Armenpflege lässt sich zugleich als einer der Motoren (Arbeit als Integrationsideal, Erziehung zu Zeitdisziplin . . .) und als einer der Effekte (Notwendigkeit sozialer Befriedung, Ausweitung staatlicher Aufgabenfelder . . .) des kapitalistischen Industrialisierungsprozesses und der Durchsetzung der bürgerlichen nationalstaatlichen Gesellschaft verstehen.